Der rlv. Artickel.

Steyger vnd Schichtmeister/sollen die Arbeiter/nitzur koste haben/auch ausfin Zechen/kein Bier schencken/vnd keine gemitte jungen baben.



Ein Schichtmeister oder Steyger sol keinen Arbeister noch Dewer dringen/oder sonst in andere weger vrsachen noch mussige/die koste bey ihme zuhaben oder sein noch anderer Bier auszutrincken/vnd solsten deshalben/keinen Arbeiter weder an noch ables gen/auch keinen derhalben/an der arbeit/oder gestingen/eynichen vorteyl zuwenden / bey entsetzung

ihrer dienst/vnd Onserer ernsten straffe.

Desgleichen sollen auch Steyger vnd Schichtmeister / trew= lich auffsehen / das weder Steyger noch Arbeiter / keinen guten Montagk / noch sonsten inn der wochen Bierschichten machen / Woes aber erfahren wurde/sollen sie oben bemelter straff an nach= lassing gewertig sein.

Diermit wollen wir auch/allen Steygern vn Schichtmeisterni ernstlich verpoten haben/das keiner kein gemitten jungen/Wewer/soder Knechte halten sol/bey oben erzelter straff/Sondern Wir wollen/das hierinnen trewlich vnd vngefehrlich gehandelt werde.

Es sol sich anch kein Sterger / Schichtmeister / oder andere inderstehen/auff den Zechen Bier zuschencken/oder Kostgeher zu halten/Wo es aber geschehe/sol es vnser Bergkmeister/wie gebür lich straffen/Darzu sollen keine Wausgenossen/auff die Zechen genomen werden / an des Bergkmeisters und der Geschwornen vors

wissen und willen.

Nachdem auch den bawenden Gewercken der hochzeit/vnnd nochhochzeit halben/an der arbeit viel versambt wird/So beue len Wir hiemit / das / welcher Stevger oder Arbeiter / zu eynicher nochhochzeit geben wirdet/Er sey freund oder nicht/das ihm dies selben schichten dargegen durch den Schichtmeister/auffgehoben sollen werden/vngeacht/ob gleich die recht hochzeit an einem Feisertag wer/Dis so auch ein hochzeit in der wochen an einem werckstag gehalten / So sollen doch die ienigen/so zu der hochzeit gelas den/vnd die früschicht haben/dieselbigen zusahren schuldig sein.